

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Frau Präsidentin
des Landtags von
Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 15.10.2024

nachrichtlich

Staatsministerium

Antrag der Abg. Dr. Timm Kern und Nico Weinmann u.a. FDP/DVP

- **Voraussetzungen bei der Wählbarkeit und Mitgliedschaft in schulischen Beratungsgremien**
- **Drucksache 17/7505**

Ihr Schreiben vom 25. September 2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *inwieweit sie konkrete Voraussetzungen bzgl. der Mitgliedschaft in rechts- oder linksextremistischen, islamistischen, fundamentalistischen bzw. verfassungsfeindlichen oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung unterlaufenden Organisationen im Zuge der Wählbarkeit des Elternbeirats (und Mitgliedschaft) sowie der Vorsitzenden und deren Stellvertreter nach § 57 Schulgesetz für Baden-Württemberg) SchG und Mitgliedschaft im Gesamtelternbeirat sowie in den Arbeitskreisen nach § 58 SchG rechtlich durch Gesetz bzw. Verordnung geschaffen hat;*

2. *inwieweit sie entsprechende Voraussetzungen nach Ziffer 1 für die Mitglieder sowie den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter des Landeselternbeirats nach § 60 SchG geschaffen hat;*
3. *bei Verneinung von Ziffer 1, weshalb sie die Notwendigkeit einer solchen rechtlichen Voraussetzung nicht sieht;*

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Schulgesetz sowie die Elternbeiratsverordnung sehen entsprechende Regelungen nicht vor.

Artikel 17 Absatz 2 der Landesverfassung von Baden-Württemberg (LV) legt ausdrücklich fest, dass die Erziehungsberechtigten durch gewählte Vertreterinnen und Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mitwirken. Zwar steht dieses kollektive Elternrecht unter Gesetzesvorbehalt. Es ist aber Ausfluss des im Grundgesetz (Artikel 6) und in Artikel 12 Absatz 2 LV verankerten individuellen Elternrechts. Zudem muss nach Artikel 15 Absatz 4 LV das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden. Mit dem im Antrag befürworteten Ausschluss der Wählbarkeit wäre somit ein Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht verbunden.

Für eine Einschränkung des Wahlrechts der Eltern durch einen pauschalen Ausschluss der Wählbarkeit der Mitglieder bestimmter Organisationen besteht jedoch keine verfassungsrechtlich belastbare Rechtfertigung aufgrund konkreter kollidierender Verfassungswerte.

Im Gegensatz zu Lehrkräften sind Eltern letztlich nicht für die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule verantwortlich. Die Anforderungen an die Verfassungstreue im öffentlichen Dienst gelten für Eltern nicht. Somit besteht im Hinblick auf die Mitwirkung der Eltern und deren Vertreterinnen und Vertreter keine rechtliche Legitimation, verfassungsfeindliche Einstellungen von vornherein, etwa bei der Wahl in ihre Organe, auszuschließen. Ein rechtlich belastbarer Anknüpfungspunkt für Maßnahmen gegenüber Eltern und ihren Vertreterinnen und Vertretern besteht erst dann, wenn durch sie konkrete Störungen und Beeinträchtigungen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule zu besorgen sind. Zu möglichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der Fragen 5 und 6 verwiesen.

4. *inwieweit sie davon Kenntnis hat, wie andere Bundesländer konkrete Voraussetzungen nach Ziffer 1 in ihrem Schulgesetz bzw. schulrechtlichen Verordnungen geschaffen haben (bei Verneinung bitte darlegen, ob sie beabsichtigt, eine solche Recherche alsbald durchzuführen);*
10. *inwieweit sie davon Kenntnis hat, wie andere Bundesländer konkrete Voraussetzungen nach Ziffer 8 in ihrem Schulgesetz bzw. in ihren schulrechtlichen Verordnungen geschaffen haben (bei Verneinung bitte darlegen, ob sie beabsichtigt, eine solche Recherche alsbald durchzuführen);*

Die Fragen 4 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Kultusministerium hat keine Kenntnis davon, wie andere Bundesländer konkrete Voraussetzungen in ihrem Schulgesetz bzw. schulrechtlichen Verordnungen geschaffen haben. Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 3, 7 bis 9 sowie 11 und 12 wird eine solche Länderabfrage nicht für sinnvoll erachtet.

5. *wie sie derzeit vorgeht, wenn sich Bürgerinnen und Bürger melden und Bedenken wegen einer Mitgliedschaft in in Ziffer 1 genannten Organisationen äußern;*
6. *inwieweit sie das derzeitige Vorgehen bzgl. Ziffern 1, 2 und 5 im Hinblick auf den besonderen Schutzraum Schule für sinnvoll und wirksam erachtet;*

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Schule ist zur politischen Ausgewogenheit und Überparteilichkeit verpflichtet. Schulen sind aber keine wertneutralen Orte. Aus den verfassungsrechtlich festgelegten Erziehungs- und Bildungszielen ergibt sich vielmehr der Auftrag, die Schülerinnen und Schüler zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

Eltern und ihre Vertreterinnen und Vertreter können sich zwar grundsätzlich auch in der Schule auf die durch Artikel 5 Grundgesetz geschützte Meinungsfreiheit berufen. Eine Grenze ist aber erreicht, wenn in die Rechte anderer eingegriffen oder der Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule beeinträchtigt wird, etwa wenn andere Schülergruppen ausgegrenzt, beleidigt oder sogar bedroht werden.

Äußerungen oder Aktivitäten, die mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind, kann im schulischen Kontext daher kein Raum gegeben werden. Schule darf sich insofern nicht neutral verhalten, sondern ist berechtigt und verpflichtet, sich klar zu positionieren und verfassungsfeindlichen Positionen entgegenzutreten. Dies gilt ggf. auch im Hinblick auf Elternvertreterinnen und -vertretern.

Aktivitäten, die Grenzen der Meinungsfreiheit überschreiten und durch die der Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule beeinträchtigt wird, kann die Schulleitung auf Grundlage der schulrechtlichen Generalklausel (§ 23 SchG) untersagen. Als ultima ratio kann sie gegenüber Eltern und ihren Vertreterinnen und Vertretern von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

Im Übrigen können Elternvertreterinnen und -vertreter, etwa auch die oder der Elternbeiratsvorsitzende, von den aktiv wahlberechtigten Eltern durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Die Vorsitzende der Elternvertretungen (Klassenpflegschaft, Elternbeirat) können außerdem im Rahmen ihrer Geschäftsordnung unsachliche Wortbeiträge unterbinden.

Auch im Hinblick auf die Schulkonferenz, in der Eltern- und Schülervorteilerinnen und -vertreter gemeinsam eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder stellen, ist die in Artikel 7 Abs. 1 Grundgesetz verankerte Aufsicht des Staates für den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sichergestellt.

Soweit der Schulkonferenz Entscheidungskompetenzen zustehen oder, etwa zur Hausordnung der Schule, deren Einverständnis vorliegen muss, hat die Schulleitung in dem Fall, dass sie im Hinblick auf den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse der Schulkonferenz nicht übernehmen kann, die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen (§ 47 Absätze 7 und 8 SChG).

- 7. inwieweit sie konkrete Voraussetzungen bzgl. der Mitgliedschaft in rechts- oder linksextrremistischen, islamistischen, fundamentalistischen bzw. verfassungsfeindlichen oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung unterlaufenden Organisationen im Zuge der Wählbarkeit von Klassensprechern und deren Stellvertreter nach §§ 63, 65 SchG, der Mitgliedschaft in den Schülerräten nach §§ 63, 66 SchG sowie von Schülersprechern und deren Stellvertreter nach §§ 63, 67 SchG rechtlich durch Gesetz bzw. Verordnung geschaffen hat;*

8. *inwieweit sie entsprechende Voraussetzungen nach Ziffer 7 für die Mitglieder sowie den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter des Landesschülerbeirats und der Arbeitskreise nach § 69 SchG sowie des Landesschulbeirats nach § 71 SchG geschaffen hat;*
9. *bei Verneinung von Ziffer 8, weshalb sie die Notwendigkeit einer solchen rechtlichen Voraussetzung nicht sieht;*
11. *wie sie derzeit vorgeht, wenn sich Bürgerinnen und Bürger melden und Bedenken wegen einer Mitgliedschaft in in Ziffer 8 genannten Organisationen äußern;*
12. *inwieweit sie das derzeitige Vorgehen bzgl. Ziffern 8, 9 und 11 im Hinblick auf den besonderen Schutzraum Schule für sinnvoll und wirksam erachtet;*

Die Fragen 7 bis 9 sowie 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung des Schullebens ist in Artikel 21 LV verankert und steht mit dem an derselben Stelle verankerten Auftrag, die Jugend in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgerinnen und Bürgern zu erziehen, in unmittelbarem Zusammenhang. Die von der Landesverfassung vorgegebene Beteiligung der Schülerinnen und Schüler wurde im Schulgesetz durch die Schülermitverantwortung (SMV) und ihre Organe umgesetzt.

Die Demokratiebildung an den Schulen nimmt generell eine zentrale Rolle ein. Wesentlicher Teil der politischen Bildung in der Schule ist insbesondere, dass Themen, die in unserer Gesellschaft kontrovers diskutiert werden, im Unterricht kontrovers dargestellt werden. Schülerinnen und Schüler müssen sich ein selbstständiges Urteil bilden können. Und dazu zählt auch, unterschiedliche Meinungen zuzulassen, sofern sich diese im Rahmen unserer Verfassung bewegen. Vertiefende Informationen u.a. zum sogenannten Beutelsbacher Konsens stellt die Landeszentrale für politische Bildung auf ihrer Homepage zur Verfügung (www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens).

Die in Artikel 5 Grundgesetz verankerte Meinungsfreiheit schützt somit auch plakativ-einseitige politische Meinungsbekundungen von Schülerinnen und Schüler in der Schule. Schule ist insofern gerade kein politischer „Schon- oder Schutzraum“, sondern soll die Schülerinnen und Schüler frühzeitig auf die Situation des mündigen Bürgers vorbereiten. Die nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckte Grenze ist erst erreicht, wenn in die Rechte anderer eingegriffen oder der Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule beeinträchtigt wird, etwa wenn andere Schülergruppen ausgegrenzt, beleidigt oder sogar bedroht werden. Denn Schule soll nicht zuletzt zur Achtung der Würde anderer erziehen.

Ist eine Beeinträchtigung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule zu besorgen, kann die Schulleitung Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 23 SchG entsprechende Aktivitäten, die nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt sind, untersagen. Bei entsprechenden Verstößen können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG erlassen werden.

Für die Organe der SMV und die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz gelten im Übrigen die Regelungen in Bezug auf die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern entsprechend; insofern wird auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 Bezug genommen.

Die Mitglieder des Landesschulbeirats werden vom Kultusministerium berufen (§ 71 Absatz 3 Satz 1 SchG). Es wird dabei darauf geachtet, extremistische und verfassungsfeindliche Einflüsse aus diesem wichtigen Beratungsgremium fernzuhalten.

13. *inwieweit sie Kenntnis darüber hat, dass es in der Vergangenheit bereits zu Konfliktsituationen aufgrund einer Mitgliedschaft einer oder mehrerer Personen nach Ziffern 1, 2, 5, 7, 8, 9 und 11 kam;*
14. *inwiefern sie Statistiken von Konfliktsituationen nach Ziffer 13 führt;*

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem Kultusministerium liegen keine Kenntnisse über Konflikte speziell auf Grund der Mitgliedschaft von Eltern- oder Schülervertreterinnen und -vertretern vor. Diesbezügliche Statistiken werden nicht geführt.

15. *welche Maßnahmen sie plant, um den in den Ziffern 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11 und 12 Problemen rechtswirksam vorzubeugen bzw. bestehenden und aufkommenden Konfliktsituationen rechtswirksam entgegenzutreten zu können.*

Es wird auf die Beantwortung der in Bezug genommenen Fragen verwiesen.

Die Schulen wurden vom Kultusministerium zuletzt mit Schreiben vom 21. März 2024 mit Blick auf die Europa- und die Kommunalwahlen vom 9. Juni 2024 auf ihren verfas-

sungsrechtlich verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag und die sich daraus ergebende Vorgehensweise bei bestehenden oder aufkommenden Konfliktsituationen, wie in der Beantwortung der Fragen 5, 6 und 12 dargestellt, hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Theresa Schopper
Ministerin